

Notfalldatenmanagement (NFDM)

Was ist das Notfalldatenmanagement?

Das Notfalldatenmanagement (NFDM) ist eine neue medizinische Fachanwendung in der Telematikinfrastruktur (TI). Kernelement des NFDM ist das Speichern eines Notfalldatensatzes (NFD) auf der elektronischen Gesundheitskarte (eGK), den Ärzte und Rettungskräfte in einem medizinischen Notfall abrufen können. Der NFD enthält notfallrelevante Informationen, wie Angaben zum Patienten, zu Diagnosen, zur Medikation sowie zu bestehenden Allergien und Unverträglichkeiten. Darüber hinaus können Kontaktdaten von behandelnden Ärzten und Personen, die im Notfall benachrichtigt werden sollen, sowie weitere Hinweise gespeichert werden. Die zweite Komponente des NFDM – der Datensatz Persönliche Erklärung (DPE) – enthält Hinweise auf den Aufbewahrungsort von Organspendeausweis, Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht.

Wer ist zum Anlegen und Aktualisieren des NFDM verpflichtet?

Laut Paragraph 358 Absatz 3 SGB V haben Versicherte gegenüber Ärzten, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, einen Anspruch auf die Erstellung und Aktualisierung von elektronischen Notfalldaten und die Speicherung dieser Daten auf ihrer eGK. Dabei entspricht der Arzt dem Wunsch des Versicherten, wenn dies aus Sicht des Arztes medizinisch für die Notfallversorgung erforderlich ist. Um das NFDM anbieten zu können, müssen Vertragsärzte in ihren Praxen daher die technischen Voraussetzungen schaffen.

Im Notfall gilt: Es besteht eine – unter angemessener Berücksichtigung der Dynamik einer Notfallsituation – ärztliche Befunderhebungspflicht. Es besteht aber keine kategorische Auslesepflicht für den NFD.

Die Anlage/Aktualisierung eines DPE ist im regulären Behandlungsfall eine zusätzliche Serviceleistung des Arztes, das heißt keine Pflicht.

Welche Patienten haben Anspruch auf das NFDM?

Grundsätzlich ist das NFDM für Versicherte freiwillig. Bevor ein NFD angelegt wird, muss der Arzt die medizinische Notwendigkeit prüfen. Die primären Zielgruppen für die Anlage eines NFD sind:

- Patienten mit einer komplexen Krankengeschichte mit mehreren Diagnosen, Medikationen und weiteren Besonderheiten
- Patienten mit einzelnen, aber besonders notfallrelevanten Erkrankungen
- Patienten mit seltenen Erkrankungen
- Schwangere

Im Anhang 2 der Anlage 4a zum Bundesmantelvertrag-Ärzte werden Fragen gelistet, die bei der Entscheidung unterstützen, ob eine medizinische Notwendigkeit für die Anlage eines NFD besteht.

Ist eine Einwilligung des Patienten erforderlich?

Das NFDM ist für Patienten freiwillig. Vor der Anlage des NFD muss der Patient mit einer mündlichen oder schriftlichen Einwilligungserklärung seine Zustimmung zur Speicherung der Daten auf der eGK erteilen. Ein Verweis auf die erteilte Einwilligung wird auf der eGK gespeichert. Die Einwilligung kann jederzeit vom Patienten widerrufen werden.

Bei jedem Zugriff auf den NFD im Rahmen einer normalen Behandlung ist zudem die Zustimmung des Patienten erforderlich. Ist die Versicherten-PIN aktiviert, gibt der Patient den Zugriff mittels seiner PIN-Eingabe frei. Der Auslesegrund (Aktualisierung, Abruf ohne Notfallhintergrund oder Notfall) und die Einwilligung des Patienten müssen im Praxisverwaltungssystem (PVS) dokumentiert werden.

Nur in Notfallsituationen, wenn der Patient etwa nicht ansprechbar ist, dürfen Ärzte und Notfallrettungskräfte ohne Zustimmung die notfallrelevanten Daten auslesen, müssen dies aber dokumentieren.

Welche technischen Voraussetzungen werden benötigt?

Grundvoraussetzung für die Nutzung des NFDM ist der Anschluss an die TI. Zusätzlich sind folgende Komponenten notwendig:

- ein E-Health-Konnektor mit NFDM-Funktionalität,
- ein PVS-Update für das NFDM,
- ein elektronischer Heilberufsausweis der zweiten Generation (eHBA G2) für die Signatur des NFD,
- sowie gegebenenfalls ein zusätzliches stationäres Kartenterminal (KT) im Sprechzimmer

Gibt es eine Finanzierung und Vergütung?

Erstattung der Technikkosten

In der TI-Finanzierungsvereinbarung wurden folgende, gemeinsame Pauschalen für die Einführung der Fachanwendungen elektronischer Medikationsplan (eMP) und NFDM in der Praxis festgelegt:

Komponente	Pauschale
eMP-/NFDM-Updates für Konnektor und PVS	einmalig 530,00 Euro je Betriebsstätte
Zusätzliches stationäres KT im Sprechzimmer	einmalig 595,00 Euro (Anspruch auf ein zusätzliches KT je angefangene 625 Betriebsstättenfälle mit persönlichem Arzt-Patienten-Kontakt in definierten Quartalen)
Betriebskostenzuschlag eMP/NFDM	4,50 Euro je Quartal je Betriebsstätte

Die Pauschalen werden gemeinsam für eMP und NFDM ausgezahlt, auch wenn nur eine Anwendung eingerichtet wird.

Vergütung

GOP	Bewertung	Hinweise (Quelle: Kassenärztliche Bundesvereinigung)
GOP 01640 – Anlage des Notfalldatensatzes	von 20.10.2020 bis 20.10.2021: 160 Punkte ab 21.10.2021: 80 Punkte	<ul style="list-style-type: none"> ■ kann nur berechnet werden, wenn auf der eGK noch kein Notfalldatensatz mit medizinisch relevanten Informationen vorhanden ist und notfallrelevante Informationen existieren (Diagnose, Befunde, Medikation und Ähnliches) ■ einmal im Krankheitsfall ■ ist nur von Vertragsärzten berechnungsfähig, die durch Diagnostik und/oder Therapie ein umfassendes Bild zu Befunden, Diagnosen und Therapiemaßnahmen der Person haben beziehungsweise infolge einer krankheitsspezifischen Diagnostik und/oder Therapie über notfallrelevante Informationen über sie verfügen
GOP 01641 – Überprüfung und Aktualisierung des Notfalldatensatzes	4 Punkte	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zuschlag zu allen Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschalen mit persönlichem Arzt-Patienten-Kontakt ■ einmal im Behandlungsfall ■ wird von KV automatisch hinzugefügt
GOP 01642 – Löschen des Notfalldatensatzes	1 Punkt	<ul style="list-style-type: none"> ■ einmal im Behandlungsfall ■ auf Patientenwunsch ■ zur Dokumentation, dass eine Löschung erfolgt ist

Wie wird ein neuer Notfalldatensatz angelegt?

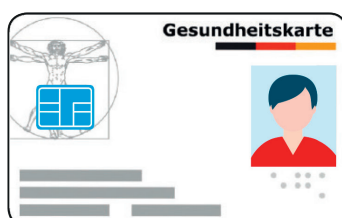
- Bevor für einen Patienten der NFD angelegt werden kann, informiert ihn der Arzt über die Anwendung und klärt ihn auf. Zudem prüft der Arzt die medizinische Notwendigkeit. Sofern der Patient seine Notfalldaten auf der eGK speichern lassen möchte, erteilt er die ausdrückliche Einwilligung zur Anlage des NFD in schriftlicher oder mündlicher Form. Die Einwilligung wird im PVS dokumentiert.
- In Absprache mit dem Patienten prüft der Arzt anschließend die notfallrelevanten Daten und ergänzt diese. Die Informationen werden als Notfalldatensatz im PVS angelegt, mittels eHBA G2 qualifiziert elektronisch signiert, das heißt er wird rechtsgültig elektronisch unterschrieben und zunächst im PVS gespeichert.
- Im Anschluss wird der NFD auf die eGK des Patienten übertragen.
- Gegebenenfalls kann dem Patienten ein Ausdruck des NFD ausgehändigt werden.

Wie wird ein Notfalldatensatz ausgelesen und aktualisiert?

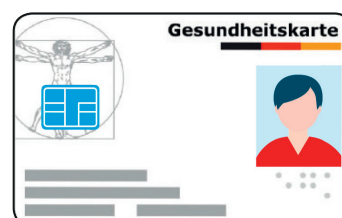
- Grundsätzlich ist das Auslesen des NFD nur im Rahmen einer ärztlichen Behandlung möglich.
- Bevor der NFD von der eGK ausgelesen werden darf, holt der Arzt die Zustimmung des Patienten ein. Die Zustimmung und der Auslesegrund (Notfall, Aktualisierung, Abruf ohne Notfallhintergrund) werden im PVS dokumentiert. Sofern die PIN aktiviert ist, gibt der Patient mit seiner PIN-Eingabe am Kartenterminal den Zugriff auf den NFD frei.
- Sollten sich Änderungen im NFD ergeben, nimmt der Arzt erforderliche Aktualisierungen vor. Anschließend signiert er den aktualisierten NFD mittels eHBA G2 und überträgt ihn auf die eGK.
- Auch Psychotherapeuten und Apothekern ist das Auslesen des NFD mit PIN-Eingabe des Patienten möglich. Sie können jedoch keine Aktualisierung vornehmen.

Weitere Informationen zur TI und ihren Anwendungen finden Sie auf unserer Internetseite unter www.kvb.de/ti.

Anlage Notfalldatensatz (z.B. durch den Hausarzt)



Auslesen Notfalldatensatz (z.B. durch den Notarzt)



In einem Notfall

